

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

Verordnungen und Entscheidungen: 1. Rückersatzansprüche seitens einer Bezirkskrankencassa. — 2. Beseitigung von Übelständen bei der Arbeiter-Unfallversicherung. — 3. Zulassung des Sprengmittels „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre. — 4. Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes. — 5. Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge. — 6. Evidenzhaltung der Sterbefälle der dem Militärstande angehörenden Individuen. — 7. Sprengmittel „Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zum allgemeinen Verkehre. — 8. Keine Schonzeit für die Regenbogenforelle. — 9. Completierung der Strafverhandlungsacten. — 10. Vermeidung starker Rauchentwicklung beim Localverkehre mit Dampfbooten im Wiener Donaucanale. — 11. Bestellung eines königl. niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien. — 12. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Södmező-Báfarhely. — Verzeichniss der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Rückersatzansprüche seitens einer Bezirkskrankencassa.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 84461 (M.-Z. 195910/XIII ex 1893), Nachstehendes angeordnet:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft in allen jenen Fällen, in welchen eine Bezirkskrankencassa auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, den Ersatz der von ihr für ein Cassenmitglied auf Grund ihrer statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtung gemachten Auslagen von den hiezu verpflichteten Personen beansprucht, den actenmäßigen Nachweis der thatsächlich erfolgten Verausgabung des beanspruchten Betrages, beziehungsweise die Empfangsbefätigung über diesen Betrag zu erbringen.

2.

(Beseitigung von Übelständen bei der Arbeiter-Unfallversicherung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 27. Februar 1894, Z. 12350 (M.-Z. 38208/XIII), dem Magistrate nachstehenden Erlaß intimiert:

Von dem hohen k. k. Ministerium des Innern sind bekanntlich die Vorarbeiten zu einer Revision des Unfallversicherungsgesetzes, welche den bisher auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung gemachten Erfahrungen Rechnung tragen soll, bereits eingeleitet worden.

Indem jedoch das Zustandekommen eines bezüglichen Gesetzes immerhin noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits aber manche der wahrgenommenen Übelstände sich durch entsprechende administrative Maßnahmen beseitigen lassen, hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit Erlaß vom 6. Februar 1894, Z. 3092, Nachstehendes anher eröffnet:

Aus vielen Anlässen hat sich die Beobachtung ergeben, daß ein klagloses Functionieren der Arbeiter-Unfallversicherung wesentlich von einem gedeihlichen Zusammenwirken aller bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes beteiligten Factoren, insbesondere von einer wohlwollenden Förderung der Zwecke der Unfallversicherung durch die politischen Behörden, dann aber auch von dem guten Einvernehmen der Versicherungsanstalten mit den Krankencassen abhängt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, sich diese Förderung angelegen sein zu lassen und auf die im dortigen Amtsbereiche befindlichen Krankencassen hinsichtlich eines guten Einvernehmens einzuwirken.

Mit Beziehung auf die vielfachen Klagen, daß bei Erledigung der Agenden der Unfallversicherung noch immer häufig ein schleppender Geschäftsgang zu bemerken ist, wird der Magistrat angewiesen, alles anzubieten, um diesen Klagen den Boden zu entziehen und diese Agenden mit aller Beschleunigung zu behandeln.

Sowohl bei Übermittlung der in Gemäßheit des § 18 U.-V.-G., beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, bei dem Magistrate einlangenden Anmeldungen von Betrieben als auch bei Übermittlung von Unfallanzeigen im Sinne des § 29 U.-V.-G. an die Unfallversicherungs-Anstalt wird mit Umgehung jeder durch die Evidenzhaltung nicht unumgänglich gebotenen Förmlichkeit und bei der nach § 26 U.-V.-G. durch-

zuführenden Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge mit der nöthigen Beschleunigung und dem gebotenen Nachdrucke vorzugehen sein.

Vor allem wird aber selbstverständlich, wie bereits in dem Erlaße des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1893, Z. 6211 (h. ä. Erlaß vom 23. Juni 1893, Z. 35713), betont worden ist, darauf zu sehen sein, daß alle zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Amtshandlungen mit der durch das Interesse der Verunglückten gebotenen Beschleunigung vorgenommen werden, daß also nicht nur die politischen Behörden erster Instanz, insofern ihnen die Erhebung nach § 31 U.-V.-G. obliegt, beziehungsweise die Gemeindebehörden, insofern diesen im Sinne des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 8. October 1889, Z. 19175 (h. ä. Erlaß vom 20. October 1889, Z. 62559), diese Erhebung übertragen wird, unverzüglich amtshandeln, sondern daß auch alle übrigen beteiligten Factoren, welche eine Mitwirkung bei Feststellung der Entschädigungsansprüche zukommt, also die Betriebsunternehmer (§§ 29 und 35 U.-V.-G.), Krankencassen, Ärzte und in letzter Linie die Unfallversicherungs-Anstalten selbst ohne Verzug ihren Pflichten nachkommen.

Der Magistrat wird ferner aufgefordert, einer zweckentsprechenden Handhabung der Strafbestimmungen der §§ 51 und 52 U.-V.-G. ein aufmerksames Auge zuzuwenden. Bei der Neuheit der durch die Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Einrichtungen war ja vorauszusehen, daß erst mit der Zeit eine gewisse Vertrautheit mit den durch dieselben den Betriebsunternehmern auferlegten Verpflichtungen eintreten wird, und wird daher eine mildere Handhabung der bezeichneten Strafbestimmungen dann am Platze sein, wenn Verschämnisse offenbar auf Unkenntnis oder Mißverständnis der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Eine solche Milde wird aber gewiß nicht mehr am Platze sein, wenn solche Entschuldigungsgründe nicht vorauszusetzen sind, und ist dann jedenfalls mit der vollen Strenge der Straf Gewalt vorzugehen, wenn eine dolose Absicht des Verpflichteten zutage tritt.

Zu der letzteren Bemerkung geben namentlich Wahrnehmungen Anlaß, welche mehrfach über Hinterziehungen von Versicherungsbeiträgen durch wirklich unrichtige Fattierungen der Lohnsumme aus Anlaß der Beitragsberechnung (§ 21 U.-V.-G.) seitens einzelner Unternehmer gegenüber den Versicherungsanstalten gemacht wurden.

Es ist selbstverständlich, daß in solchen Fällen auch seitens der Versicherungsanstalten ohne Nachsicht vorzugehen sein wird.

Anschließend an die obigen Bemerkungen hinsichtlich der beschleunigten Übermittlung von Betriebsanzeigen an die Versicherungsanstalten wird die Aufmerksamkeit des Magistrates auch neuerdings darauf gelenkt, daß die politischen Behörden erster Instanz in Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 18 U.-V.-G. auch aus eigener Initiative den Versicherungsanstalten alle erforderlichen Mittheilungen über den Bestand von nicht gemeldeten versicherungspflichtigen Betrieben zu erstatten haben. Die in der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, getroffene Anordnung, daß die durch § 18 erster Absatz Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Betriebsanzeigen im Wege der politischen Behörden erster Instanz, und zwar in zwei Parien zu erfolgen haben, von welchen eines bei dieser Behörde verbleibt, hatte wesentlich den Zweck, denselben eine Evidenzhaltung über die angemeldeten Betriebe zu ermöglichen und sie damit in die Lage zu versetzen, Mittheilungen über allfällig eruierte, nicht gemeldete Betriebe an die Versicherungsanstalt gelangen zu lassen.

Eine mangelhafte Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Betriebsanzeige und zur Anzeige von Betriebsänderungen, dann aber auch über die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verrechnung der Versicherungsbeiträge wird seitens der Versicherungsanstalten namentlich hinsichtlich der Baugewerbe und der diesen verwandten Gewerbe beklagt.

Dem Magistrate wird mit Bezug hierauf aufgetragen, die auf die Herstellung einer entsprechenden Controle über die versicherungspflichtigen Betriebe, namentlich aber über die letztgenannten Betriebe gerichteten Bestrebungen der Versicherungsanstalten kräftigst zu unterstützen, denselben sowie ihren Beauf-

tragten über Ansuchen alle erforderlichen Auskünfte über die bezüglichen Verhältnisse zu erteilen, eventuell den Beauftragten der Versicherungsanstalten in die betreffenden Amtssachen, insbesondere die Gewerbecataster Einsicht nehmen zu lassen.

Nach den Berichten der Versicherungsanstalten ist zwar das Verhältnis derselben zu den Krankencassen im allgemeinen ein besseres geworden, im besonderen wird dennoch beklagt, dass einzelne Cassen sich noch immer über die ihnen nach dem Krankenversicherungsgesetze zukommenden Verpflichtungen nicht völlig klar sind.

Insofern in dieser Richtung im dortigen Amtsbereiche Wahrnehmungen gemacht werden, hat der Magistrat die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen nach § 65 des Krankenversicherungsgesetzes unbedingt die Verpflichtung obliegt, für Unfallsverletzte, die nach dem Krankenversicherungsgesetze, beziehungsweise nach dem concreten Cassenstatute festgesetzten Krankenunterstützungen auf die Dauer von 20 Wochen, und zwar gegen Regressnahme an der dem Verletzten nach § 6 U.-B.-G. gebührenden Rente zu leisten; den Krankencassen wird aber in Hinblick auf den humanitären Zweck der Arbeiterversicherung, dessen Erreichung, wie bereits erwähnt, wesentlich von einem harmonischen Zusammenwirken aller beteiligten Factoren abhängt, dringendst zu empfehlen sein, ein gutes Einvernehmen mit den Unfallversicherungs-Anstalten in allen Angelegenheiten der Unfallversicherung zu pflegen.

Hievon sind auch die Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

3.

(Zulassung des Sprengmittels „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.)

Abschrift eines Auszuges aus einem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern an die Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ in Wien, I., Walfischgasse 11, ddo. 2. September 1894, Z. 19190 (M.-Z. 172262/XIV).

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über das Ansuchen vom 4. Jänner 1893, beziehungsweise 5. Februar d. J. auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité einverständlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das mit dem h. o. Erlasse vom 2. August 1888, Z. 13673, beziehungsweise vom 21. December 1888, Z. 20217, zugelassene Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung im Sinne der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen, und zwar:

1. Dieses abgeänderte „Neu-Dynamit Nr. II B“ hat an die Stelle des mit dem h. o. Erlasse vom 21. December 1888, Z. 20217, zugelassenen Sprengmittels gleichen Namens zu treten.

2. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

3. Das Sprengmittel darf sowohl zur Benützung als Zündpatrone für das mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1880, Z. 3505, zugelassene Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. III“ verwendet, sowie auch als selbständiges Sprengmittel in Verkehre gebracht werden.

4. Für das Sprengmittel gelten, möge dasselbe als Zündpatrone dem Neu-Dynamit Nr. III zugepackt oder als selbständiges Sprengmittel verpackt werden, alle für die Verpackung und Bezeichnung des bisherigen Sprengmittels gleichen Namens erlassenen besonderen Vorschriften.

5. In Betreff des Eisenbahntransportes als Sprengmittel sind im allgemeinen die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen und im besonderen die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1889, Z. 14304, genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b, der letzt erwähnten Verordnung erwähnten Placate, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und endlich das Datum der Erzeugung zu tragen haben, in 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage von Exemplaren der am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabriksplomben wird unter der Voraussetzung abgesehen, dass für das in Rede stehende Sprengmittel dieselben Plomben zur Verwendung gelangen, wie für die übrigen von der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ erzeugten Sprengmittel.

6. Hat die Gesellschaft die Zulassung des neuen Sprengmittels zur Erzeugung und zum Verkehre in den Ländern der ungarischen Krone unter gleichzeitiger Zurücklegung der Zulassung des bisherigen Sprengmittels gleichen Namens in Ungarn bei den competenten ungarischen Behörden zu erwirken.

7. Darf das neue Sprengmittel in Oesterreich nicht früher in Verkehre gebracht werden, bis der Verkehre mit dem bisherigen Sprengmittel hierlands

gänzlich eingestellt und die mit dem h. o. Erlasse vom 21. December 1888, Z. 20217, erteilte Zulassungs-Concession zurückgelegt sein wird.

Von der erwirkten Zulassung des neuen Sprengmittels zur Erzeugung und zum Verkehre in Ungarn und von der Einstellung des Verkehres mit dem bisherigen Sprengmittel in Oesterreich hat die Gesellschaft anher, und zwar unter gleichzeitiger Rückstellung der vorerwähnten h. o. Zulassungs-Concession, sowie auch dem k. k. Handelsministerium behufs Verständigung der Eisenbahn-Verwaltungen die Anzeige zu erstatten.

8. Alle Kosten, welche aus Anlass der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

4.

(Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes.)

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. September 1894, Z. 8708. — Statthaltereis-Erlaß vom 29. October 1894, Z. 77531 (M.-Z. 184381/XV).

Nach den in der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in St. Michele a. L. mit verschiedenartigen Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes (schizonura lanigera) durch längere Zeit hindurch fortgesetzten Versuchen haben sich besonders jene Insectengifte bewährt, welche vermöge ihrer Zusammensetzung imstande sind, das bereifte oder mit einem Wachsüberzuge versehene Insect oder die Infectionsstelle zu befeuchten.

Vor allem taugt hierzu die Reßler'sche Flüssigkeit, welche aus 40 gr Schmierseife, 50 gr Amylalkohol, 25 gr Virginier-Extract und 200 gr Spiritus auf 1 l Wasser besteht.

Bei der Bekämpfung hat sich folgender Vorgang bewährt:

1. Edelreifer, eventuell auch Apfelbäume, die bezogen werden müssen, werden vor deren Verwendung gründlich mit einer Bürste gereinigt und mit dem Reßler'schen Insectengifte gewaschen.

2. Jene Obstabäume, die im Vorjahre von Blutläusen befallen waren, werden im Laufe des Winters und im ersten Frühjahr durchgesehen und die Infectionsstellen tüchtig mit einer Bürste (Stahldraht- oder Wurzelbürste) gereinigt. Zur Vervollständigung dieser Arbeit könne das Reßler'sche Insectengift oder eine Mischung von Talg oder Öl mit kaltflüssigem Baumwachs zur Anwendung kommen, letztere Mischung wirkt mechanisch, indem die Infectionsstelle mit den noch vorhandenen Insecten von der Luft abgeschlossen wird.

3. Bei Zwergapfelbäumen oder bei Wildlingen wird auch der Wurzelhals abgedeckt, um dort sich ansammelnde Blutläuse vertilgen zu können.

4. Jede blutlausverdächtige Stelle wird mit einem Abzeichen, Raffia- oder Weidenband, rothe oder weiße Leinwandstreifen gezeichnet, um dadurch die späteren Vertilgungsarbeiten zu erleichtern.

5. Im Frühjahr, vom Monate März an, in welcher Zeit die Wintergeneration sich zu vermehren und zu wandern beginnt, und den ganzen Sommer hindurch werden die blutlausverdächtigen Bäume alle 14 Tage durchgesehen und gereinigt. Hiedurch soll namentlich das Erscheinen der geflügelten Generation verhindert werden. Bei trockener, heißer Sommerwitterung vermindert sich die Verbreitung oft etwas, nimmt aber dann bei der feuchten Herbstwitterung gewöhnlich sehr zu.

6. In besonderen Fällen kann es, um die Vertilgungsarbeiten zu erleichtern, zweckmäßig sein, die Baumkrone im Winter zu verjüngern.

In diesem Falle aber müssen die Wundstellen gut mit Baumwachs verstrichen werden. Die abgeschnittenen Zweige und Äste müssen verbrannt werden.

7. Das gründliche und fortgesetzte Durchsuchen und die mit der größten Genauigkeit vorgenommene Säuberung auf mechanischem Wege hat im allgemeinen eine größere Bedeutung als die Art der zur Bekämpfung verwendeten Flüssigkeiten.

5.

(Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 4. October 1894, Z. 45223 (M.-Z. 177852/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1894, Z. 23242, hat das k. k. Handelsministerium mit Note vom 13. Mai 1894, Z. 63247 ex 1892, eröffnet, dass es unter einem sämtliche beteiligte Handels- und Gewerbekammern im Wege der betreffenden Landesbehörden angewiesen hat, vom Jahre 1895 an bei der Ermittlung der Bedeckung ihres Erfordernisses die Erwerb- und Einkommensteuer nebst dem bezüglichen außerordentlichen Zuschlage der in Betracht kommenden Steuercontribuenten zugrunde zu legen.

Hievon wird der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, sämtliche unterstehende städtische Steueramtsabteilungen anzuweisen, in Zukunft bei Anreparierung der Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge stets auch das Extra-Ordinarium in Rechnung zu setzen. Hierbei wird aus Anlass wahrgenommener Zweifel noch ausdrücklich bemerkt, dass dieser Anreparierung der Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge selbstverständlich immer das betreffende Handels- und Gewerbekammer vom k. k. Handelsministerium zur Einhebung bewilligte Umlagepercent zugrunde zu legen, nicht aber etwa eine von der Handels- und Gewerbekammer bekanntgegebene Summe auf die einzelnen beitragspflichtigen Contribuenten zu repartieren ist.

6.

(Evidenzhaltung der Sterbefälle der dem Militärstande angehörenden Individuen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. October 1894, Z. 74013 (M.-Z. 171664/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. September 1894, Z. 22596, anher eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums wiederholt Fälle vorkommen, in welchen die Todenscheine über die im nichtactiven Verhältnisse verstorbenen Militärpersonen seitens der hiezu berufenen Matrikenführer oft erst nach längerer Zeit, und zwar erst dann ausgefertigt werden, wenn wegen der erfolglosen Einberufung der Betreffenden zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung die Nachforschungen nach deren Verbleib gepflogen werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher zum Zwecke der Vermeidung derartiger die militärische Evidenzführung sehr erschwerenden Verzögerungen in der Ausfertigung der Todenscheine für solche Personen anzuordnen befunden, daß den mit der Matrikenführung betrauten Organen, den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehern die Bestimmungen der unten folgenden Normal-Erlasse dieses hohen k. k. Ministeriums vom 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879 (hierortige Intimation vom 23. Februar 1880, Z. 6011) und vom 25. Februar 1890, Z. 17554 ex 1889 (hierortige Intimation vom 27. Juli 1890, Z. 13727), wieder in Erinnerung gebracht werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 12. Februar 1880, Z. 17511, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle, der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Todtenbeschauer sind im geeigneten Wege anzuweisen, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzettel nebst der Beschäftigung an den Militär-, beziehungsweise Landwehrstand der verstorbenen Individuen aufzunehmen und ersichtlich zu machen.

2. Die Matrikenführer sind, und zwar die geistlichen Matrikenführer im Wege der betreffenden Kirchenvorstände, anzuweisen, die Todenscheine für alle Individuen, die dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Bezüglich der Gebühren- und Stempelfreiheit dieser Matrikelauszüge wird Nachstehendes bemerkt:

Mit den im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, dem hohen k. k. Finanzministerium und dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ergangenen Erlässen vom 24. December 1872, Z. 15885, und vom 15. Juli 1878, Z. 9036 (hierortige Intimationen vom 8. Jänner 1873, Z. 38656, und vom 28. Juli 1878, Z. 22379) hat das hohe k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Geburts-, Trauungs- und Todenscheine der Urlauber und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehrmänner (Landeschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenzhaltung ausgestellt werden, nach der Tarifpost 117 lit. m des Gesetzes vom 9. April 1850 der Stempelpflicht nicht unterliegen.

Bei Ausstellung solcher Matrikenscheine ist aber an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung“ anzugeben.

Beigefügt wird noch, daß diese lediglich für Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erforderlichen Matrikenscheine (laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1894, Z. 17554) nicht nur stempelfrei, sondern auch gebührenfrei, d. h. unentgeltlich auszufolgen sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt und werden auch gleichzeitig nach folgende Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Februar 1880, Z. 17511, beziehungsweise des hierortigen Erlasses vom 23. Februar 1880, Z. 6011, in Erinnerung gebracht:

1. Wird der Todenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereichten Recruten oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikenführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingeschickt, so hat der Gemeindevorsteher denselben abzuverlangen.

2. Der Gemeindevorsteher hat auch von in der Gemeinde verstorbenen uneingereichten Recruten den Widmungsschein, von denselben verstorbenen Beurlaubten, Reservemännern oder Landwehrmännern den Militär-, beziehungsweise Landwehrpaß, allfällig auch das Urlaubs-Certificat einzuholen und, sofern das Gemeinbeamt nicht als politische Bezirksbehörde fungiert, den Todenschein sammt diesen Documenten der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Außerdem wird noch bemerkt: War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzfähig, so hat die politische Bezirksbehörde alle überkommenen Documente sammt dem Todenscheine der politischen Evidenzbehörde zuzusenden.

Die politische Evidenzbehörde hat den Betreffenden im Protokolle und Register zu löschen und alle überkommenen diesbezüglichen Befehle dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando, beziehungsweise der Landwehr-Evidenzhaltung zu überfenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß laut Ministerial-Erlasses vom 25. Februar 1890, Z. 17554 (hierortiger Erlaß vom 27. Juli 1890, Z. 13727), Matrikenscheine, welche zu dem angegebenen Zwecke gebühren- und stempelfrei ausgefertigt wurden und aus letzterem Grunde den Vermerk tragen: „ausge-

fertigt für die militärische Evidenzhaltung“ unter keinen Umständen einer anderweitigen Amtshandlung zugrunde gelegt werden dürfen, sondern daß die Parteien zur Beibringung der sonst vorgeschriebenen Matrikenscheine zu verhalten sind.

7.

(Sprengmittel „Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zum allgemeinen Verkehre.)

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern an die Ungarische Sprengstoff-Actiengesellschaft in Wien, I., Canovagasse 5, ddo. 6. October 1894, Z. 24294 (Statthalterei-Erlaß vom 16. October 1894, Z. 80504 [M.-Z. 176427]):

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Ansuchen der Ungarischen Sprengstoff-Actiengesellschaft die mit Bewilligung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 72023, in der Fabrik zu Zurndorf in Ungarn zur Erzeugung gelangenden Sprengmittel Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III im Sinne der Ministerial-Berordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre und Eisenbahntransporte gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Auf diese Sprengmittel haben die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der oberwähnten Ministerial-Berordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Mit Rücksicht auf die hygroskopische Eigenschaft dieser Sprengmittel dürfen dieselben nur in dicht schließenden Patronenhüllen aus gutem, nicht brüchigem Paraffinpapier laboriert werden. Ferner dürfen dieselben nur in trockenen Magazinen deponiert und nicht lange am Luger gehalten werden.

Aus diesem Grunde ist seitens der Fabrik an die Abnehmer dieser Sprengmittel eine diesfällige gedruckte Belehrung, in welcher auch darauf aufmerksam zu machen ist, daß das Sprengmittel jederzeit, besonders aber, wenn es freiliegend detoniert werden sollte, mit entsprechend starken Impulsen zur vollkräftigen Explosion gebracht werden muß, hinauszugeben.

3. Diese Sprengmittel müssen in Form von Patronen in schachtelartige Pappcartons von parallelelliptischer Form eingeschlossen werden, bevor sie in die vorgeschriebenen Kisten (Fässchen ausgeschlossen) mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel verpackt werden. Diese Cartons müssen die Patronen, ohne daß diese schlottern, dicht umschließen und aus mindestens 0.5 mm dickem Holzstoff- oder Hadernpappendeckel angefertigt sein.

Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2.5 kg Sprengmittel enthalten. Jeder Carton muß an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird. Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kisten etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Berg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Diese Sprengmittel dürfen aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittelverschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabsolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

4. In Betreff des Eisenbahntransportes dieser Neu-Dynamite sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, nebst den allfälligen Nachträgen (betreffend die Regelung explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen) genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b der bezogenen Verordnung erwähnten Placate — enthaltend die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung — sowie auch die am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringende Fabrikplombe in je 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein und dies desto eher, als gleichzeitig mit der Bestätigung der Bahnverwaltungen von der Zulassung dieser Sprengmittel zum Eisenbahntransporte in Oesterreich auch die Mittheilung der Muster der erwähnten Placate und Plomben erfolgen muß.

Was diese Placate anbelangt, so werden dieselben bei Sendungen, welche in Oesterreich zur Verfrachtung gelangen, in der Weise auszufertigen sein, daß die eine Hälfte derselben die betreffenden ungarischen Concessionsdaten und die andere Hälfte eine deutsche Übersetzung derselben zu enthalten haben und dieser letzteren die hierländige Zulassungsbewilligung beizusetzen sein wird, und zwar in der Form: „Concessionsiert und zum Transporte auf den österreichischen Eisenbahnen zugelassen vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 6. October 1894, Z. 24294.“ Desgleichen müssen auch die in den vorstehenden Punkten 2 und 3 erwähnten Belehrungen, beziehungsweise die auf den Cartons anzubringenden Placate bei Sendungen, welche nach Oesterreich verfrachtet werden, in deutscher Sprache abgefaßt, beziehungsweise mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

5. Alle Kosten, welche anlässlich der behördlichen Überwachung der Evidenzhaltung der für diese Sprengmittel vorgeschriebenen Bestimmungen erwachsen, hat die Actiengesellschaft zu tragen.

8.

(Keine Schonzeit für die Regenbogenforelle.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. October 1894, Z. 80329, mitgetheilt, daß, nachdem im Artikel II der Durchführungs-Verordnung zu § 54 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, Nr. 1 L.-G.-Bl. ex 1891, für die Regenbogenforelle keine Schonzeit festgesetzt ist, der Verkauf dieser Art von Forellen während der Schonzeit, das ist vom 16. October bis zum 15. December, nicht beanstandet werden kann. (M.-Z. 173673/XV ex 1893.)

9.

(Completierung der Strafverhandlungsacten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. October 1894, Z. 79688 (M.-Z. 173907/M.-D.), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. October 1894, Z. 22205, angeordnet, daß künftighin in Fällen, in welchen es sich um die Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen einer magistratischen Kundmachung handelt, den betreffenden Verhandlungsacten ein Exemplar der bezüglichen Kundmachung beizuschließen ist. Hieron wird der Wiener Magistrat zur künftigen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Hieron werden von hieraus auch sämtliche magistratischen Bezirksämter verständigt.

10.

(Vermeidung starker Rauchentwicklung beim Localverkehr mit Dampfbooten im Wiener Donaucanale.)

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1894, Z. 69258, an die Erste k. k. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien. (M.-Z. 175533/XIV.)

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nach dem mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmen laut Erlasses vom 23. August 1894, Z. 39283, die h. a. beantragte Änderung des Punktes 6 der mit h. a. Erlasse vom 17. Jänner 1894, Z. 26242 (Siehe Amtsblatt Nr. 18 ex 1894 „Verordnungen“ zc., II, 8.) der geehrten Gesellschaft vorgeschriebenen Concessionsbedingungen für den regelmäßigen Localverkehr mit kleineren Dampfbooten im Wiener Donaucanale in der nachstehenden Fassung genehmigt, und zwar:

„6. Behufs Vermeidung starker Rauch- und Rußentwicklung ist bei den zu Localfahrten im Wiener Donaucanale bestimmten Dampfschiffen entweder Coaks als Brennmaterial zur Kesselfeuerung zu verwenden oder es sind bei Verwendung anderer Feuerungsmaterialien an den betreffenden Schiffen Rauchverzehrungs-Apparate geeigneter Construction anzubringen.

Die Verwendung anderer Kesselfeuerungsmaterialien als Coaks unter Anbringung von Rauchverzehrungs-Apparaten wird übrigens vorläufig nur bis Ende des Jahres 1896 gestattet.“

Hieron wird die geehrte Gesellschaft mit Beziehung auf die Eingabe vom 20. Februar 1894, Z. 6462/I e, in Kenntnis gesetzt.

11.

(Bestellung eines königl. niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 29. October 1894, Z. 6771 Praes. (M.-Z. 183333/XVIII), nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. dem österreichischen Staatsangehörigen Clemens Kautsch in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hieron wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

12.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hódmező-Bájarhely.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1894, Z. 83038 (188515/XVIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1894, Z. 26609, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Stadt Hódmező-Bájarhely unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hieron wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 208. Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1894, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien.

Nr. 209. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. October 1894, betreffend die statistische Gebühr für auf Straßenzugehörigen verladene Gegenstände und die Ersichtlichmachung des Gebührenbefreiungsgrundes in den statistischen Anmeldebüchern.

Nr. 210. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. October 1894, betreffend die Errichtung eines Polizei-Commissariates in Mährisch-Odrau.

Nr. 211. Concessionsurkunde vom 18. September 1894 für die Localbahn von Postelberg nach Laun.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministers vom 1. November 1894, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Triest.

Nr. 213. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. November 1894, betreffend die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der ohne Übergangsschein im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommenden Sendungen gebrannter Flüssigkeiten, welche von dem Adressaten nicht bezogen werden.

Nr. 214. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. November 1894, womit der allgemeine Verschleißpreis des weißen Seesalzes bei der k. k. Salzniederlage in Pirano erhöht wird.

Nr. 215. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. October 1894, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst in Teodo.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. October 1894, Z. 70682, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Gemeinde Mauer in „Mauer bei Wien“.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 83518, betreffend die der Gemeinde Oberleis im politischen Bezirke Mistelbach erteilte Bewilligung zur Änderung dieses Namens in den Namen „Klement“.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 84994, mit welcher der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. November 1894, Z. 85483, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung der Preiner Wildbäche im Gebiete der Gemeinde Reichenau.